

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 06.10.2016
Amt: 60.3 - Bauverwaltung		Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		VI/527	
TOP:	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Uchte", "Tanger", "Milde Biese" und "Untere Ohre" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS)		
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.		X ja	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		X ja	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.		X ja	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Jarchau	am:	01.11.2016	
Ortschaftsrat Möringen	am:	01.11.2016	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	01.11.2016	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	01.11.2016	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	01.11.2016	
Ortschaftsrat Borstel	am:	02.11.2016	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	02.11.2016	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	02.11.2016	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	02.11.2016	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	03.11.2016	
Ortschaftsrat Heeren	am:	03.11.2016	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	03.11.2016	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	03.11.2016	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	03.11.2016	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	04.11.2016	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	04.11.2016	
Finanzausschuss	am:	08.11.2016	
Haupt- und Personalausschuss	am:	21.11.2016	
Ortschaftsrat Insel	am:	05.12.2016	
Ortschaftsrat Staats	am:	05.12.2016	
Stadtrat	am:	05.12.2016	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	X	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: X nein							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	

	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 befindliche 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS) vom 29.04.2015.

Begründung:

Anlass der Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung ist die Einführung der Erhebung der bei der Umlage der Verbandsbeiträge bei der Gemeinde entstehenden Verwaltungskosten.

Bis zum 31.12.2015 konnten die im Zusammenhang mit der Umlageerhebung bei der Gemeinde entstehenden eigenen Verwaltungskosten nicht umgelegt werden.

Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 18.12.2015 hat sich dies mit Wirkung vom 01.01.2016 geändert.

Mit Einführung der Umlage der Verwaltungskosten hat der Gesetzgeber dem Verlangen gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LSAVerf) nach einem Kostenausgleich Rechnung getragen.

Die Gemeinde hat nunmehr gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA die Verpflichtung, neben den an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Beitrag sowie des Erstattungsbetrages an das Land nach § 56 a WG LSA auch die ihr bei der Erhebung der Umlage entstehenden Verwaltungskosten umzulegen.

Die an den Verband insgesamt zu entrichtenden Beiträge und die Verwaltungskosten bilden den Gesamtbetrag dessen, was auf die Grundstückseigentümer im jeweiligen Verbandsgebiet umzulegen ist. Dem Wortlaut der Vorschrift (§ 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA) folgend, werden die Verwaltungskosten bei der Bildung der Umlagesätze für den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag zu berücksichtigen sein.

Hierzu bedarf es einer jährlichen Kalkulation der Verwaltungskosten.

Da sich regelmäßig die Verbandsbeiträge der einzelnen Verbände ändern, werden die in der Satzung enthaltenden Beitragssätze (ab 2017 erhöht um die kalkulierten Verwaltungskosten) wie gewohnt jährlich geprüft und vor der Erhebung der Umlage über eine Änderungssatzung angepasst.

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können Satzungen nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkend erlassen werden.

Ein rückwirkender Erlass einer Satzung oder Änderung einer Satzung ist insbesondere nur dann zulässig, wenn sie ausdrücklich eine Satzung ersetzt, welche eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte.

Da bislang Verwaltungskosten nicht erhoben wurden und auch in der Satzung zum Beginn des Kalenderjahres 2016 (Entstehung der Umlageschuld) keine Regelung zur Umlage enthalten war, kann die Umlage der Verwaltungskosten erst ab dem Erhebungsjahr 2017 wirksam eingeführt werden.

Ich empfehle dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Anstelle des Ortschaftsrates für die Ortschaften Insel und Staats entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 4 KVG.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. 3. Änderungssatzung
2. Synopse § 2 GUBS